

nen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für den Bezirkstag fest.

(2) Zur Wahl der neuen Kreistage bestimmen die Kreistage die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für den Kreistag fest.

(3) Zur Wahl der neuen Stadtverordnetenversammlungen bestimmen die Stadtverordnetenversammlungen die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Stadtverordnetenversammlung fest.

(4) Zur Wahl der neuen Stadtbezirksversammlungen bestimmen die Stadtbezirksversammlungen die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Stadtbezirksversammlung fest.

(5) Zur Wahl der neuen Gemeindevertretungen bestimmen die Gemeindevertretungen die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Gemeindevertretung fest. Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern bilden für die Wahl der Gemeindevertretung einen Wahlkreis, in dem sämtliche Abgeordneten der Gemeindevertretung gewählt werden.

(6) Die Bezeichnung (laufende Nummer), die Grenzen der Wahlkreise sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten sind von den zuständigen örtlichen Räten spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzumachen.